

MR-Wetterau, Kölner Str. 10 61200 Wölfersheim

**Ansprechpartner:**

M.Sc. Dana Jahn  
Tel. 06036/9787-39

M.Sc. Katharina Hahn  
Tel. 06036/9787-27



12.07.2019

## **Informationsschreiben zu HALM-Maßnahmen mit wasserschutzfachlichem Bezug**

### **Erlös Ihrer Fruchtfolge kann durch Agrarumweltprogramme (AUM) erhöht werden**

Mit der anstehenden bzw. bereits laufenden Ernte stellt sich die Frage, welche Frucht im kommenden Erntejahr folgen soll. Da die Erlöse einer Fruchtfolge durch AUM teils deutlich gesteigert werden können und sogleich vielfältige Belange, bspw. des Wasser-, Arten- und Bodenschutzes erfüllt werden können, sollte die Prüfung verschiedenen AUM zum Standard der Fruchtfolgeplanung gehören. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über ausgewählte Maßnahmen aus dem Hessischen Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmenprogramm (HALM) informieren, die aus Sicht des Wasserschutzes für die Region besonders sinnvoll sind.

**Besonders hervorzuheben für die Beantragung im Jahr 2019 ist die Wiederaufnahme des Maßnahmenprogramms „C.1 Vielfältige Kulturen“.** Mit ihm stehen für Fruchtfolgeanpassungen hohe Fördersummen zur Verfügung, wobei der Betrieb durch längere Anbaupausen und mehr Kulturen gleichzeitig stärker gegen Risiken absichert wird. Das HMUKLV hat die **finanzielle Ausstattung insgesamt deutlich erhöht**, sodass derzeit davon ausgegangen wird, dass kein Antrag abgelehnt werden muss.

**In diesem Schreiben stellen wir Ihnen eine gängige Raps- und eine Zuckerrüben-Fruchtfolge vor, passen diese an die Anforderungen von HALM „C.1 Vielfältige Kulturen“ an und vergleichen die Deckungsbeiträge vor und nach der Anpassung.**

Einige der Maßnahmen erfordern die Lage in einer Maßnahmenkulisse. **Landwirte des WRRL-Maßnahmenraums mit Flächen in den jeweiligen Kulissen erhalten in den nächsten Tagen eine Liste Ihrer förderfähigen Flächen.**

### **HALM-Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz**

#### **Allgemeine Informationen zu HALM**



Das HALM ist einer der zentralen Bausteine für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es enthält wichtige Elemente zur Erhaltung der Biodiversität sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes. Wenn Sie sich besonders nachhaltige Landbewirtschaftungsformen fördern lassen möchten, müssen Sie **bis spätestens dem 01.10. eines Jahres einen Antrag für den Verpflichtungszeitraum des kommenden Jahres stellen.**

#### **Es gilt grundsätzlich**

- Ökologische Vorrangflächen im Zuge des Greenings sind im HALM nicht förderfähig.
- Die Doppelförderung ist verboten! Ein Zwischenfruchtanbau ist jedoch nicht in allen WSG eindeutig verpflichtend bzw. wird z. T. nicht ausgeglichen. Dann ist eine HALM-Förderung möglich. Bitte fragen Sie Ihre MR-Berater zu diesen individuellen Fragestellungen an.

Einen umfassenden Überblick über alle HALM-Maßnahmen bekommen Sie in der HALM-Richtlinie vom 28.11.2017:



Überblick über alle HALM-Maßnahmen und  
HALM-Richtlinie

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Für detaillierte Fragen stehen Ihnen von offizieller Seite die Mitarbeiter des jeweiligen Fachdienstes Landwirtschaft zur Verfügung:

**Bis auf die Wiederaufnahme des Maßnahmenprogramms „C.1 Vielfältige Kulturen“ haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben.**

### **C.1: Vielfältige Kulturen im Ackerbau**

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse? Nein

Förderfähig ist der **jährliche Anbau von mindestens 5 Hauptfrüchten in Kombination mit Leguminosen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes**. Es gelten folgende Vorgaben:

- Jede Hauptfrucht muss anteilig zwischen minimal 10% und maximal 30% der Ackerfläche liegen (Ausnahme: Raufuttermenge mit Leguminosen max. 40%)
- Werden mehr als 5 Hauptfrüchte angebaut und Anteile einzelner Hauptfrüchte sind kleiner als 10%, können diese Hauptfruchtarten zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden.
- Auf mind. 10% der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge. (Großkörnige u. kleinkörnige möglich, Fördersatz großkörniger höher) angebaut werden (Mögliche Leguminosen bzw. -Gemenge in Tab. 2).
- Der Getreideanteil der gesamten Ackerfläche darf max. 66% betragen. In Tab. 1. aufgeführte Kulturen gelten als Getreide.
- Förderfähig sind nur zur landwirtschaftli-

chen Erzeugung genutzte Flächen.

- Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

#### ⇒ **Fördersatz Konventionelle Betriebe:**

90 €/ha AL Anbau kleinkörn. Leguminosen  
oder Leguminosen-Gemenge  
110 €/ha AL Anbau großkörn. Leguminosen

#### ⇒ **Fördersatz bei Teilnahme an Förderprogramm Ökolandbau:**

55 €/ha AL Anbau kleinkörn. Leguminosen  
oder Leguminosen-Gemenge  
75 €/ha AL Anbau großkörn. Leguminosen

Weitere Hinweise:

- Die Hauptfruchtanteile werden auf Grundlage der gesamten Ackerfläche eines Betriebes berechnet, dazu zählen auch Stilllegungen und ÖVF, obwohl diese nicht gefördert werden und keine Hauptfrucht darstellen. Das gilt auch, wenn z. B. Leguminosen-ÖVF angebaut werden.
- **Es wird dazu geraten einen Puffer bei der Anbauplanung für die jeweiligen Anteile der Hauptfrüchte einzuplanen**, um z. B. bei Änderungen von Flächengrößen die Mindest- und Höchstbauanteile nicht zu unter- bzw. überschreiten, denn die Gesamtfläche des Betriebes darf in einem bestimmten Rahmen/Jahr schwanken, die Anbauanteile müssen jedoch immer eingehalten werden!
- Für die Berechnung der Ackerfläche der Leguminosen werden die Anbauanteile von Leguminosen in Reinsaaten und in Gemengen zu einem Gesamt-Leguminosen-Anteil aufaddiert. Von diesem werden mögliche Leguminosen-ÖVF abgezogen. Der Gesamt-Leguminosen-Anteil muss dann noch mind. 10% betragen! Entscheiden Sie sich laut Zuwendungsbescheid für den Anbau großkörniger Leguminosen, müssen diese über den gesamten Verpflichtungszeitraum nachgewiesen werden.

- Als eine Hauptfruchtart gilt jede produktive Ackerfrucht mit einem eigenen Code (NC) im Gemeinsamen Antrag. Eine Einschränkung wird jedoch bei Mais vorgenommen. Hier werden Körnermais (NC 171) und Silomais (NC 411) als „Mais-Sammel-NC“ zusammengefasst, die Anbaubeschränkung auf max. 30% gilt dann für diese. nicht produktive NC (z. B. 590, 591 etc.) gelten nicht als Hauptfrucht und können auch nicht zusammengefasst werden. Die Liste der förderfähigen Kulturen im HALM finden Sie in Anlage 10 des Merkblatts zum Gemeinsamen Antrag 2019.



QR-Code zum  
"Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2019"

[https://www.wibank.de/blob/wibank/305844/69a4ddf646bf\\_e4d7371505f606e52e49/merkblatt-zum-gemeinsamen-antrag-data.pdf](https://www.wibank.de/blob/wibank/305844/69a4ddf646bf_e4d7371505f606e52e49/merkblatt-zum-gemeinsamen-antrag-data.pdf)

- Raufuttergemenge mit Leguminosen, die auf 40% der Ackerfläche angebaut werden dürfen, sind keine eigene Hauptfruchtart, sondern werden aus einer oder mehreren Hauptfruchtarten gebildet. Für sie gibt es gesonderte Vorgaben: Sie setzen sich aus einer Leguminose und einer oder mehreren Grassorten zusammen. Nicht möglich sind Kombinationen aus Leguminosen und Getreide bzw. Mais. Für die Leguminosen

im Gemenge gilt eine Untergrenze der Aussaatstärke von 50% Leguminosen-Gewichtsanteil der Reinsaatstärke. Bei Erbsen- oder Wicken-Gemengen müssen mind. 25% Erbsen- oder Wicken-Gewichtsanteil ausgesät werden.



**Abb. 1: Leguminosen – mit mind. 10% in der Fruchtfolge ein zentraler Baustein von C.1 Vielfältige Kulturen**

Beispiel: Anbau von Klee (NC 422): Für eine Klee-Grasseinsaat werden insg. 50 kg/ha Saatgut benötigt. Für eine Reinsaat von Klee werden 20 kg/ha Kleesaatgut benötigt. Demnach müssen in der Klee-Grasseinsaat mind. 10 kg/ha Kleesaamen enthalten sein, um die Anforderungen zu erfüllen.

Eine Tabelle mit möglichen Reinsaaten und Gemengen und deren Code finden Sie in Tab. 2.

**Tab. 1: Getreide im Sinne von HALM C.1**

NC	Kulturart/Nutzung	NC	Kulturart/Nutzung
112	Winterhartweizen/Durum	131	Wintergerste
113	Sommerhartweizen/Durum	132	Sommergerste
114	Winter-Dinkel	142	Winterhafer
115	Winterweichweizen	143	Sommerhafer
116	Sommerweichweizen	144	Sommernenggetreide
118	Winter-Emmer/-Einkorn	156	Wintertriticale
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	157	Sommertriticale
120	Sommer-Dinkel	181	Rispenhirse
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	184	Kolbenhirse
125	Wintermenggetreide		

**Tab. 2: Leguminosen und Leguminosen-Gemenge im Sinne von HALM C.1.**

	NC	großkörnig	nicht großkörnig	nicht großkörnig	nicht großkörnig
		großkörnige Leguminosen – wenn Reinsaat	Leguminosen - nicht großkörnig	M Leguminosen-Gemenge, mit mind. 50% Leguminosen-Gewichtanteil der Reinsaatstärke	O Erbsen/ Wicken-Leguminosen-Gemenge, mit mind. 25% Erbsen/ Wicken Gewichtanteil der Reinsaatstärke
<b>Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)</b>					
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Peluschke)	210	X			X
Platterbse	212	X			X
Ackerbohne/ Puffbohne/ Pferdebohne/ Dicke Bohne	220	X		X	
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	X			X
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/ schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	X		X	
Erbsen/ Bohnen (Mischkultur)	240	X		X	
Linsen	292	X			X
<b>Ölsaaten</b>					
Sojabohnen	330	X		X	
<b>Ackerfutter</b>					
Rot-Weiß-/ Alexandriner-/ Inkarnat-/ Erd-/ Schweden-/ Persischer Klee	421		X	X	
Kleegras	422		X	X	
Luzerne	423		X	X	
Klee-Luzerne-Gemisch	425		X	X	
Bockshornklee, Schabziegerklee	426		X	X	
Hornklee, Hornschotenklee	427		X	X	
Esparssette	429		X	X	
Serradella	430		X	X	
Steinklee	431		X	X	
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432		X	X	
Luzerne-Gras	433		X	X	
<b>Gemüse</b>					
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse)	211	X			X
Gartenbohne (Buschbohne...)	635	X		X	

### Beispiele für mögliche Fruchtfolgen im HALM C.1 und deren Deckungsbeitrag

Im Folgenden möchten wir Ihnen Beispiele für die Umgestaltung einer Raps- bzw. Zuckerrüben-Fruchtfolge unter Berücksichtigung der Anforderungen der Maßnahme C.1 sowie die daraus resultierenden Deckungsbeiträge vorstellen.

Die Berechnungen basieren auf den Daten des LfL Bayern, welche die mittlere DB und Erträge aus den Jahren 2013-2017 beinhalten. Die Werte nicht aufgeführter Kulturen können Sie hier nachschlagen:

<https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

Erträge wurden in Einzelfällen an Wetterau Daten angepasst. In den DB der einzelnen Kulturen sind bereits mögliche Vorfruchtleistungen, wie die Einsparung von Dünger zur Folgefrucht, berücksichtigt.

In Tab. 3 finden Sie im grau unterlegten Bereich eine gängige Raps-Mais-Fruchtfolge, die im gelb unterlegten Bereich durch Fruchtfolgeglieder erweitert wurde und so den Anforderungen an HALM C.1 entspricht. Die Kultur mit dem geringsten DB, Hafer, teilt sich ein Fruchtfolgeglied mit einer möglichen ÖVF. In der angepassten FF besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Halm-/ Blattfrucht bzw. Winterung/ Sommerung, außerdem wurde auf eine ausreichende Zeitspanne für ackerbauliche Maßnahmen zwischen den Kulturen geachtet. Eine Reduzierung des Getreideanteils und Auflockerung der Fruchtfolge senkt den Unkraut- und Krankheitsdruck, durch die Erhöhung des Blattfrucht-Anteils wird die Bodenfruchtbarkeit gefördert. Infolge der Ausweitung der Anbaupausen bei Winterraps wird zudem die Ertragssicherheit erhöht.

Mit dem Anbau weiterer Kulturen fällt der DB/Jahr im Beispiel mit Wintermais zunächst etwas geringer aus, durch die Förderung des HALM C.1 kann die Differenz jedoch voll ausgeglichen und der DB erhöht werden. **Der DB/Jahr der angepassten/neuen FF fällt im Beispiel mit +7.971 € deutlich höher aus, es ergibt sich eine Steigerung von 22%!**

Bei entsprechenden Vermarktungsmöglichkeiten bietet sich anstelle von Hafer auch der Anbau von Dinkel an. Dieser kann einen deutlich höheren Deckungsbeitrag erzielen (843 €/ha) und nach Mais noch bis Mitte November gesät werden.

Tab. 3: Beispiel für Raps-Mais-Fruchtfolge und deren Anpassung an HALM-Maßnahme „C.1 Vielfältige Kulturen“

Kultur/ Fruchtfolge	Fläche (ha)	Ø Ertrag (dt/ha)	Anteil an FF (%)	DB (€/ha)	Kultur/ Fruchtfolge Nach HALM C.1	Fläche (ha)	Ø Ertrag (dt/ha)	Anteil an FF (%)	DB (€/ha)	Förderung/ Kultur (€/ha)
Wintermais	20	40	20	460	Wintermais	14	40	14	460	110
Winterweizen	20	77	20	408	Winterweizen	14	77	14	408	110
Silomais	20	460	20	284	Sojabohne	14	30	14	407	110
Winterweizen	20	77	20	408	Winterweizen	14	77	14	408	110
Wintergerste	15	75	15	293	Silomais	14	460	14	284	110
ÖVF	5	-	5	0	Hafer*	11	47	11	134	110
					Wintergerste	14	75	14	293	110
					ÖVF*	5	-	5	0	0
Summe/ Mittelwert	100		100	356		100		100	436	
<b>DB Gesamt (€)</b>	<b>Förderung Maßnahme C.1 €/Jahr</b>	<b>DB inkl. Förderung</b>	<b>Anteil Getreide (%)</b>		<b>DB Gesamt (€)</b>	<b>Förderung Maßnahme C.1 €/Jahr</b>	<b>DB inkl. Förderung</b>	<b>Anteil Getreide (%)</b>		
35.597	-	35.597	55		33.118	10.450	43.568	53		

\* Flächen Hafer und ÖVF ergeben zusammen ein Fruchtfolgeglied

Tab. 4: Beispiel für Zuckerrüben-Fruchtfolge und deren Anpassung an HALM-Maßnahme „C.1 Vielfältige Kulturen“

Kultur/ Fruchtfolge	Fläche (ha)	Ø Ertrag (dt/ha)	Anteil an FF (%)	DB (€/ha)	Kultur/ Fruchtfolge Nach HALM C.1	Fläche (ha)	Ø Ertrag (dt/ha)	Anteil an FF (%)	DB (€/ha)	Förderung/ Kultur (€/ha)
Winterweizen	25	77	25	408	Zuckerrüben	14	750	14	823	110
Stoppelweizen	20	69	20	264	Winterweizen	14	77	14	408	110
Wintergerste	25	75	25	293	Erbsen	14	40	14	163	110
Zuckerrüben	25	750	25	823	Winterweizen	14	77	14	408	110
ÖVF	5	0	5	0	Zuckerrüben	14	750	14	823	110
					Dinkel	14	71	9	843	110
					Wintergerste*	11	75	14	293	110
					ÖVF*	5	0	5	0	0
Summe/ Mittelwert	100		100	434		100		100	518	
<b>DB Gesamt (€)</b>	<b>Förderung Maßnahme C.1 €/Jahr</b>	<b>DB inkl. Förderung</b>	<b>Anteil Getreide (%)</b>		<b>DB Gesamt (€)</b>	<b>Förderung Maßnahme C.1 €/Jahr</b>	<b>DB inkl. Förderung</b>	<b>Anteil Getreide (%)</b>		
43.369	-	43.369	70		51.766	10.450	62.216	53		

\* Flächen Wintergerste und ÖVF ergeben zusammen ein Fruchtfolgeglied

In Tab. 4 finden Sie im grau unterlegten Bereich eine gängige Zuckerrüben-Fruchtfolge, die im rötlich unterlegten Teil an die Anforderungen des HALM C.1 angepasst wurde. Durch die Erweiterung der FF wird auf den Anbau von Stoppelweizen verzichtet, das Risiko von Mindererträgen durch Halmfußkrankheiten somit vermindert. Neben dem Anbau von Dinkel, der zur Einhaltung der Anbau-Beschränkung von max. 30% pro Kultur notwendig ist, sorgt dies für einen deutlich höheren DB/Jahr als die gängige FF. Dieser kann durch die Förderung nochmals

gesteigert werden. **Der DB/Jahr der angepassten/neuen FF fällt im Beispiel mit +18.847 € deutlich höher aus, es ergibt sich eine Steigerung von 43%!**

Sollte der Dinkel-Anbau keine Alternative sein, ist auch der Anbau von Silomais-Hafer-Wintergerste nach Zuckerrübe möglich. Der DB fällt dann jedoch geringer aus.

## C.2: Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Verpflichtungszeitraum: 5 Wirtschaftsjahre  
→ Gebietskulisse: Ja \*  
→ Von Gebietskulisse unabhängige Förderung für Ökobetriebe

Förderfähig sind Flächen, die in den Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ (HALM-Layer „Boden und Wasser“) und/ oder „C.2 b Zwischenfrüchte“ (HALM-Layer „Grundwasser“) liegen.

- Anbau von Zwischenfrüchten kann ausgesetzt werden, sofern Bodenbedeckung durch Anbau einer Hauptfrucht gewährleistet wird. In diesem Fall keine Beihilfezahlung.
- Einzelflächen für die HALM-Förderung werden jedes Jahr neu im FNN codiert. Sollten durch die Fruchtfolge Flächen außerhalb der Gebietskulissen liegen, werden diese nicht vergütet (sofern kein Ökobetrieb).
- Die bestehende Verpflichtung HALM-Zwischenfrüchte kann mit einem Erweiterungsantrag vergrößert werden.



Abb. 2: Üppiger Zwischenfruchtbestand bei früher Saat bis 20. August

**Bitte beachten Sie, dass die Vorgaben des HALM für die Zwischenfruchtprogramme nicht identisch zu denen des Zwischenfruchtanbaus im Rahmen des Greenings sind!**

Es gelten folgende Bestimmungen für eine HALM-Förderung des Zwischenfruchtanbaus:

- Alle als Zwischenfrucht geeignete Kulturen in Reinsaat oder Mischungen sind möglich. Gezielte Ansaat muss erfolgen, Selbstbegrünerung ist nicht zulässig. Einkaufsbelege als Nachweis aufbewahren.
- Bodenbedeckender Bestand muss zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar des Folgejahres gewährt sein. Entsprechend muss die

Aussaat frühzeitig erfolgen (Empfehlung: bis spätestens Ende August).

- Mulchen in diesem Zeitraum zur Verhinderung des Aussamens ist zulässig.
- Der Aufwuchs darf genutzt werden, sofern ein bodenbedeckender Bestand im genannten Zeitraum sichergestellt ist.
- Die Düngung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß DüV ist erlaubt.
- Kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz (PSM) bis zur Beseitigung der Zwischenfrucht, d. h. die Zwischenfrucht kann nicht abgespritzt, sondern muss vorher mechanisch umgebrochen werden!
- Eine Hauptkultur muss folgen oder der Schlag muss in eine Brache überführt werden.
- Für die beantragten Schläge sind Acker Schlagarten zu führen.
- Bei Beantragung stimmt man der Beprobung des Wirtschaftsdüngers seines Betriebes sowie der Beprobung des Bodens der Zwischenfruchtflächen zur Nährstoff-Analyse zu.
- Variante: Es können bienengerechte Zwischenfrüchte gemäß Anlage 6d der Richtlinie eingesetzt werden → Aussaat bis spätestens 15.08

### ⇒ Fördersatz Konventionelle Betriebe:

100€/ha Zwischenfrüchte in Maßnahmenkulisse C.2 b  
150€/ha Zwischenfrüchte in Maßnahmenkulisse C.2 a

### ⇒ Fördersatz bei Teilnahme an Förderprogramm Ökolandbau:

50€/ha Zwischenfrüchte

### ⇒ Jeweils +10€/ha Zwischenfrüchte bei Einsaat bienengerechter Zwischenfrüchte

Um die Förderung der Maßnahmenkulisse C.2 a Zwischenfrüchte zu erhalten, müssen Sie zusammen mit dem Auszahlungsantrag (Gemeinsamer Antrag) jährlich einen Nachweis über eine qualifizierte Beratung abgeben (**Beratungsschein**). Dieser muss bis zum 01. Oktober des Jahres, in dem der Auszahlungsantrag gestellt wurde, vorgelegt werden. **Den Beratungsschein erhalten Sie vom MR Wetterau!**

### C.3.1: Einjährige Blühstreifen

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

- Keine Förderung auf Flächen, auf denen die Anwendung von PSM und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist (jedoch Heranziehung zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs möglich).

Förderfähig ist die Anlage einjähriger Blühstreifen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5 m Breite.
- Maximalgröße: 1 ha; Es ist nicht zulässig, Schläge künstlich zu teilen, um die Maximalgrenze zu unterschreiten.
- Jährliche Neueinsaat und Pflege der Blühstreifen/-flächen mit dem Ziel der Etablierung blütenreicher Bestände.
- Aussaat und Bodenbearbeitung bis spätestens 30. April mit Blümmischung nach Anlage 6a der Richtlinie. Einkaufsbelege, aus denen Mischungsverhältnis und Saatgutmenge hervorgehen, müssen aufbewahrt werden.
- Verschiedene Vorgaben zur Bearbeitung des Bestandes bei ungünstiger Entwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses.
- Keine Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngern.
- Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.
- Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Schlagkarteien zu dokumentieren.
- Die Höhe der Förderung ist vom Umbruchtermin abhängig.

⇒ **Fördersatz Erhalt des Bestandes bis mind. 15. September des Verpflichtungsjahres:** 600€/ha Blühstreifen

⇒ **Fördersatz Erhalt des Blühstreifens bis zum 31.01. des Folgejahres (gültig vom ersten bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr, Umbruch nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres):** 750€/ha Blühstreifen

- Auch die dauerhafte Anlage von **mehrjährigen Blühstreifen (C.3.2)** nach ähnlichen Vorgaben ist im HALM-Programm förderfähig! Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in den Veröffentlichungen des

Landes Hessen, bei den zuständigen Mitarbeitern des Wetteraukreises oder den Grundwasserschutzberatern.

### C.3.3: Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Ja \*

Förderfähig sind Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen, die im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ liegen.



Abb. 3: Erosionsschutzstreifen gewinnen durch zunehmende Starkregenereignisse immer mehr an Bedeutung

- Keine Förderung auf Flächen, auf denen die Anwendung von PSM und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist (jedoch Heranziehung zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs möglich).
- So ist z. B. nach Änderung des Hess. Wassergesetzes (HWG) die Fläche von Gewässeroberkante bis 4 m nicht mehr förderfähig, dennoch kann sie zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs herangezogen werden. Es können dann noch maximal 26 m Streifen gefördert werden, um die Maximalbreite von 30 m nicht zu überschreiten.

Förderfähig ist die Neuanlage und Pflege von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5 m Breite
- Maximalgröße: 30 m Breite
- Kennzeichnung im Gelände.
- Kein Wechsel der Flächen.
- Anlage des Streifens mit Saatgut nach Anlage 6c der Richtlinie; der Aufwuchs ist für 5 Jahre zu erhalten; Einkaufsbelege aus denen Mischungsverhältnis und Saatgutmenge hervorgehen, müssen aufbewahrt werden.

- Anlage von Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in den Tiefenlinien.
- Anlage von Gewässerschutzstreifen entlang von Gewässern.
- Ausbesserung und Erneuerung des Aufwuchses erfolgt umbruchlos.
- Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.
- Keine Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngern auf dem Streifen.
- Keine dauerhafte Lagerung bzw. dauerhaftes Abstellen von Geräten, Maschinen und sonstigen Gegenständen und Materialien.

⇒ **Fördersatz:** 760 €/ha Streifen

### D.1 Grünlandextensivierung

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Förderfähig sind Grünlandflächen nach dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag. Diese finden Sie in Tab. 5. Diese Maßnahme ist vor allem für Betriebe interessant, die vorhaben, im kommenden Jahr ihr Grünland zu extensivieren, damit **keine Düngebedarfsermittlung nach §4 DüV** durchgeführt werden muss. Diese ist nur auf Flächen notwendig, auf denen wesentliche Nährstoffmengen, d. h. mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha pro Jahr zugeführt werden.

Tab. 5: Förderfähige Grünlandflächen in HALM D.1  
Grünlandextensivierung

Kulturart/Nutzung:	Code:
<b>Dauergrünland (DGL)</b>	
DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444
Grünland (maximal 100 Bäume je ha)	459
Streuobstfläche mit Grünlandnutzung (bis 100 Bäume je ha)	480
Nicht DZ-beihilfefähiges Grünland	490
Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	492
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972
<b>Dauerkulturen:</b>	
Streuobst (verschiedene Arten, über 100 Bäume je ha) mit DGL entsprechendem Unterwuchs	822

Für die Maßnahme der Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- Verzicht auf PSM und Düngemittel.
- Eine Beweidung der Grünlandflächen ist zulässig.

- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. - 30.09. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.
- Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- Verzicht auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen). Vorhandene Be- und Entwässerungsanlagen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, Beregnung und Melioration.
- Keine Veränderung des Bodenreliefs zulässig.
- Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.

⇒ **Fördersatz:** 190 €/ha Dauergrünland

### B.1 Ökologischer Landbau

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Die ökologische Bewirtschaftung von Flächen ist ebenfalls förderfähig. Dazu muss für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischer Landbau betrieben werden. Die Förderung kann für im Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnete Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen erfolgen.

⇒ **Fördersatz:** 260 €/ha Ackerfläche  
190 €/ha Dauergrünland  
420 €/ha Gemüse  
750 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in den Veröffentlichungen des Landes Hessen, bei den zuständigen Mitarbeitern des Wetteraukreises oder den Grundwasserschutzberatern.

**Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden (Jahn -06036/9787-39, Hahn -27)!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MR-Beraterteam